

**Information zum Thema Schülerbetriebspraktikum
(Jugendarbeitsschutz)**

vom Jugendschutz des Kreises Pinneberg

Das Schülerbetriebspraktikum soll Schülerinnen und Schülern einen Einblick in das Arbeits- und Berufsleben vermitteln. Die Schülerpraktikanten sollen nicht die in diesem Beruf typischen Tätigkeiten **erlernen**.

Rechtliche Rahmenbedingungen:

Pauschale Regelungen für das Schülerpraktikum gibt es nicht. Empfehlenswert ist es, individuelle Absprachen in einem Praktikantenvertrag zu vereinbaren.

Folgende Gesetze und Vorschriften gilt es besonders zu berücksichtigen:

- Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)
- Arbeitszeitgesetz (ArbZG)
- Sozialversicherung
- Unfallversicherung
- Gesundheitsvorschriften

Das generelle Verbot von Kinderarbeit für Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt nicht für die Beschäftigung im Rahmen eines Betriebspraktikums während der Schulzeit (§5 Abs 2 Nr. 2 JArbSchG). Jugendliche, die schon 15 aber noch nicht 18 Jahre alt sind, stehen ebenfalls unter dem besonderen Schutz des JArbSchG.

Thema	Regelung	Gesetzliche Grundlage
Arbeitszeiten	<p>Kinder (bis 14 Jahre): höchstens 7 Stunden tgl. und 35 Std. wöchentlich</p> <p>Jugendliche (15 – 17 Jahre): nicht mehr als 8 Std. tgl. und nicht mehr als 40 Std. wöchentlich</p> <p>Nachtruhe: 20:00 – 06:00 Uhr morgens; Ausnahmen sind möglich</p> <p>Beschäftigungsdauer: 5 Tage in der Woche</p> <p>Beschäftigungsverbot: An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen (je nach Branche sind Ausnahmen möglich)</p> <p>Findet ausnahmsweise eine Beschäftigung statt, so muss an einem anderen Tag in derselben Woche ein Ausgleich stattfinden.</p> <p>Für volljährige Schülerpraktikanten gilt: JArbSchG gilt nicht, die Arbeitszeit darf aber dennoch 8 Stunden am Tag nicht überschreiten.</p>	<p>§ 7 JArbSchG</p> <p>§ 8 Abs. 1 JArbSchG</p> <p>§ 14 JArbSchG</p> <p>§ 15 JArbSchG</p> <p>§§16,17,18 JArbSchG</p> <p>§ 3 ArbZG</p>
Arbeits-Gesundheitsschutz	<p>Praktikanten dürfen keine Arbeiten verrichten, die eine körperliche oder seelische Belastung darstellen. Ausnahmen gibt es, wenn die Arbeit zur Erreichung des Praktikumsziels erforderlich ist oder ein Schutz durch die Aufsicht eines Fachkundigen sichergestellt ist.</p> <p>Gefahrstoffverordnungen mit speziellen technischen Regelungen sowie Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten. Entsprechende Hinweise und Belehrungen des Praktikanten sind vor Beginn des Praktikums durchzuführen und sollten schriftlich festgehalten werden.</p>	<p>§§ 22 – 25 JArbSchG</p>

Pausen	<p>Pausen sind nicht in die Arbeitszeit einzurechnen, müssen im Voraus vereinbart werden und mindestens 15 Minuten betragen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei einer Arbeitszeit von mehr als 4 ½ - 6 Std. sind 30 Minuten Pause sicherzustellen - Bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Std. sind mindestens 60 Minuten sicherzustellen <p>Die erste Pause hat nach spätestens 4 ½ Std. zu erfolgen</p>	<p>§ 4 JArbSchG</p> <p>§ 11 JArbSchG</p>
Tgl. Freizeit	<p>Mindestens 12 Stunden nach Beendigung der tgl. Arbeitszeit</p> <p>Für volljährige Praktikanten gilt: 30 Minuten Pause bei mehr als 6 Stunden Arbeitszeit und 45 Minuten bei mehr als neun Stunden Arbeitszeit</p>	<p>§ 4 ArbZG</p>
Entgelt	<p>Es besteht keine Verpflichtung zur Zahlung eines Entgelts, wenn das Praktikum dem Zweck dient einen Beruf kennen zu lernen.</p>	
Urlaub	<p>Da es sich beim Praktikum nicht um ein Ausbildungsverhältnis handelt, besteht kein Anspruch auf Urlaub</p>	
Versicherungsschutz	<p>Das Schülerpraktikum ist eine Schulveranstaltung</p> <p>Die Haftpflichtversicherung erfolgt über den Schulträger</p> <p>Unfälle, die während des Praktikums oder auf dem Weg zwischen Praktikumsstelle und Wohnung passieren, werden durch die Unfallversicherung der Schule abgedeckt.</p> <p>Sozialversicherungsbeiträge fallen nicht an.</p> <p>Schülerpraktika ohne schulische Aufsicht: Bei Unfällen ist die Berufsgenossenschaft des Betriebes zuständig. Wird keine Arbeitsentgelt gezahlt, sind auch keine Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen. Vermögens- oder Sachschäden werden abhängig vom Einzelfall von der Haftpflichtversicherung des Betriebes oder des Praktikanten bzw. der Eltern übernommen.</p>	
Vertrag	<p>Ein Praktikumsvertrag ist nicht zwingend vorgeschrieben, erleichtert aber die Zusammenarbeit, um etwaige Missverständnisse zu vermeiden. Eine schriftliche Vereinbarung ist daher zu empfehlen.</p>	